

## Zoll- und Steuer-Technisches.

### Zölle.

#### Zolltarifentscheidungen.

Lampenschleier aus Zeugstoffen ohne Gestell welche durch Ausstanzen eine für den Gebrauch geeignete Form erhalten haben, müssen der Tarifnummer 18 unterstellt werden, weil das Ausstanzen als eine weitere Verarbeitung anzusehen ist, welche nach der allgemeinen Anmerkung b zu dem Artikel „Zeugwaaren“ auf Seite 511/12 des Amtlichen Waarenverzeichnisses und der Anmerkung 4 zu dem Artikel „Kleider und Putzwaaren“ auf Seite 222/23 die Behandlung der Schleier als Kleider und Putzwaaren bedingt.

Der bei Tarifnummer 25 p 1 für Gemüse, Früchte und Obst in Blechgefäß, verpakt in Kisten, festgesetzte Ausnahme-Tarifzoll von 13 Prozent findet auf Pilze (ehbarre Schwämme) keine Anwendung, weil sich schon aus der Fassung der Tarifnummer 25 b 1 ergibt, daß Pilze nicht zu den „Früchten“ oder zu „Gemüse“, sondern zu den „anderen“ Verzehrungsgegenständen gerechnet werden.

Auf Pilze in der angegebenen Verpackung findet daher der bei der Tarifnummer 25 p 1 für Kisten vorgeschriebene allgemeine Tarifzoll von 20 Prozent Anwendung.

(Bremische Ober Zolldirektion)

Karten, welche mit einem Farbendruckbilde, dem Namen und Sitz einer Firma und einer Ankündigung ihrer Geschäftszweige oder auch der von ihr hergestellten Waaren versehen sind, wie die sogenannten Liebig-Bilder, sind auch dann, wenn sie keine Angabe einer Verkaufsstelle und keine Vorrichtung zur weiteren schriftlichen Ausfüllung oder Zusätzen enthalten, als den Adresskarten ähnliche Karten gemäß der Vorschrift auf Seite 211 des Amtlichen Waaren-Verzeichnisses zu diesem Artikel nach Nr. 27 f 2 mit 12 Mk. für 100 kg zu verzollen. — Vergl. Appelt-Behrend 4. Auflage, Seite 523 Anmerkung 2 zu „Papier“

(Entscheidung der Hamburgischen Generalzolldirection)

Die Handelskammer zu Breslau beabsichtigt, zuständigen Ortes eine Vorstellung dagegen einzureichen, daß daselbst seit etwa einem halben Jahre Roßledergamaschen nicht mehr nach Nr. 21a des deutschen Zolltarifs als „Stiefelschäfte“ mit 18 Mk. sondern nach Nr. 21c als „Schuhblätter Schuhobertheile“ mit 50 Mk. verzollt werden, und hat die Leipziger Kammer um Anschluß ersucht. Auf das Ergebnis einer Umfrage hin, welche bei einer Anzahl Leipziger Firmen der beteiligten Branche gehalten worden ist, ist der Zoll- und Steuer-Ausschuß der Leipziger Handelskammer zu dem Besluß gelangt,

der Ansicht der Handelskammer zu Breslau beizupflichten und sich der von ihr beabsichtigten Eingabe anzuschließen.

Nach dem Urtheile fast aller befragten Firmen sind Roßledergamaschen lediglich ausgeschnittene Theile von ungefärbtem oder blos geschwärztem Lohgaren Leder, die noch des eigentlichen Zuschnittens, des Balkens und der sonstigen Vorrichtung bedürfen, und deshalb gleich den zugeschnittenen Stiefelschäften nach Position 21 a als Leder, nicht aber nach Position 21 c als Lederwaaren mit 50 Mk. zu verzollen.

### Zuckersteuer.

#### Die steuerlich verschlossenen Ausgänge der Zuckeraufbriken bei Feuersgefahr.

Gelegentlich der Revisionen der Zuckeraufbriken durch die Gewerbe-Inspektoren ist wie d. D. „Zucker-Industrie“ mittheilt, bemerkt worden, daß die Ausgänge auf den Böden

der Fabriken durchgängig mit Kunstschlössern der Steuerverwaltung zur Sicherung des Steuerinteresses verschlossen gehalten werden. Die Gewerbe-Inspektoren verlangen aber, daß namentlich auf den obersten Böden für die dort beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen zur Sicherung bei etwaiger Feuersgefahr ein Notausgang geschaffen werde. Infolge dessen haben verschiedene Zuckeraufbriken sowohl Raffinerien wie Rohzuckerfabriken (sowohl Raffinerien wie Rohzuckerfabriken) bei den Steuerbehörden kürzlich den Antrag gestellt, daß nicht alle Ausgänge mit Kunstschlössern der Steuerverwaltung, sondern einige auch mit Steuerbleien verschlossen werden, welche im Falle der Gefahr mit Leichtigkeit abgeschnitten werden können. Die Steuerbehörden werden diesen Anträgen gegenüber sich nicht ablehnend verhalten können, zumal in den vorliegenden Fällen ein Steuerblei dieselbe Sicherheit gewähren dürfte wie ein Steuerschloß.

— Ganz gewiß nicht! Es muß vielmehr befremden, daß nicht schon in allen Zuckeraufbriken wie dies in uns bekannten geschehen, von vornherein auf Verlust von zu Notausgängen geeigneten Drosselungen durch Bleie Bedacht genommen worden ist.

D. Ned.

### Verkehrserleichterungen und Befreiungen.

Eine von dem Bäckerinnungsverbande Saxonie an das K. Sächs. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe um Abänderung der für den zollfreien kleinen Grenzverkehr mit Mühlenfabrikaten und gewöhnlichem Backwerk gegenüber Oesterreich geltenden Bestimmungen hat diesen und dem K. Sächs. Ministerium der Finanzen Veranlassung gegeben, die einschlagenden Verhältnisse erneut einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Der hierauf dem genannten Verbande zutheil gewordene Bescheid geht dahin, daß weder zu einer solchen Änderung, noch zu einer Verschärfung der gegenwärtigen Kontrollmaßregeln hinreichende Veranlassung vorliege. Auch wird darauf hingewiesen, daß die Finanzpräfektur der fraglichen Zollvergünstigung, was die Einfuhr von Backwerk anlangt, nach den Unterlagen gegen früher ganz außerordentlich zurückgegangen ist und auch hinsichtlich der Einbringung von Mehl sich im Vergleiche mit früheren Jahren wesentlich verringert hat.

Auch der Badische Bäckerverband hat eine solche Befreiung erhoben. Die Zeitsch. des Vereins der Bad. Finanzpräfektur bemerkt dazu sehr richtig:

Dass die Bäcker im Grenzbezirk durch die fragliche Vergünstigung gewisse Nachtheile erleiden, muß zugegeben werden. Allein das trifft auch bei andern Gewerbetreibenden, z. B. den Metzgern zu, da unter den gleichen Bedingungen wie oben auch die zollfreie Einfuhr von Fleischwaren bis zu einer Menge von 2 kg gestattet ist, wie auch die Holzhändler durch zollfreie Einfuhr von Bau- und Nutzholz für den häuslichen oder handwerksmäßigen Bedarf der Grenzbewohner eine Geschäftseinbuße sich gefallen lassen müssen.

Derartige Vergünstigungen sind aber im Interesse des gegenseitigen freundlichkeitsvollen Verkehrs geboten, wie sie insbesondere auch ein Aequivalent für die mannigfaltigen Belästigungen bilden sollen, denen der Grenzbewohner infolge der mit einer wirksamen Grenzbewachung unvermeidlich verknüpften Kontrollmaßregeln und Verkehrsbeschränkungen unterworfen ist.

Auf der anderen Seite darf nicht außer Acht gelassen werden — was anlässlich des Bäckerverbandstages wohlweislich mit Stillschweigen überzogen worden ist —, daß